



Vorstand
Artilleriestr.6
27283 Verden (Aller)
Tel. 04231 - 956 66 79
Fax 04231 - 956 66 81
buero@buhev.de
www.buhev.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B1
Herr Ministerialrat Joachim Garrecht
11019 Berlin

per E-Mail an:
BUERO-VIIB1@bmwi.bund.de

Verden, im Januar 2021

Stellungnahme des Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker (BUH e.V.) zum:

"Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften"

Sehr geehrter Herr Garrecht, sehr geehrte Frau Hofmeister

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“. Der BUH e.V. nimmt dies gern zum Anlass, um unsere Position zu den im Referentenentwurf formulierten angeblich „notwendigen“ weiteren „Anpassungen in der Handwerksordnung und in anderen handwerksrechtlichen Vorschriften“ darzustellen.

Wie bekannt sein dürfte, setzt sich der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker (BUH e.V.) seit mehr als 25 Jahren für die Durchsetzung der Berufs- und Gewerbefreiheit im Handwerk ein. Der Zugang zum Handwerksmarkt ist, besonders im europäischen Vergleich, nach wie vor stark überreglementiert.

Bereits die Wiedereinführung des Meisterzwangs in 12 Gewerken der Anlage B1 zur Handwerksordnung, durch das „Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vor rund einem Jahr, brachte nochmal zusätzliche Verschärfungen mit sich, war ordnungspolitisch falsch und zudem wirtschaftspolitisch verfehlt.

Der aktuelle Referentenentwurf treibt diese Fehlentwicklung jetzt sogar noch weiter, was wir als nicht akzeptabel erachten.

Er steht damit insgesamt einer - weiterhin überfälligen - grundsätzlichen Verschlankung und vor allem einer grundrechtskonformen Liberalisierung (Verzicht auf den Meisterzwang) des Berufszulassungsregimes entgegen.

Einschränkungen der Berufsausübung müssen, gerade vor dem Hintergrund der garantierten Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes, immer möglichst niedrig gehalten werden. Der Meisterzwang für irgendein Handwerk der Anlage A kann damit jedoch nicht gerechtfertigt werden.

Darüber hinaus müssen sie auch im Einklang mit den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften, wie etwa der „Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“¹ stehen. Zu den genannten Aspekten findet sich im Referententwurf allerdings nichts.

Im Ergebnis lehnen wir dieses Vorhaben daher ab.

Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 (Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften)

Im Folgenden angeführte Änderungen lehnen wir aus den oben skizzierten, grundsätzlichen Erwägungen ab:

„§ 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 1 Maurer und Betonbauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nummer 7 Brunnenbauer, Nummer 8 Steinmetzen und Steinbildhauer, Nummer 9 Stuckateure, Nummer 10 Maler und Lackierer, Nummer 12 Schornsteinfeger, Nummer 13 Metallbauer, Nummer 18 Kälteanlagenbauer, Nummer 23 Klempner, Nummer 24 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 25 Elektrotechniker, Nummer 27 Tischler, Nummer 39 Glaser, Nummer 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 43 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 44 Estrichleger und Nummer 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage A zur Handwerksordnung nur zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten ausüben.“

2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung“ die Wörter „nur zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten“ eingefügt.“

Weitere Einschränkung der Berufsfreiheit und Marktabschottung...

Durch die Regelung in Artikel 2 würde eine derzeit noch zulässige (Berufs-)Tätigkeit künftig stark eingeschränkt. Ebenso verhielte es sich mit den wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Eine Übergangszeit von 3 Jahren ändert daran nichts.

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958&from=DE>

Auch ist es logisch betrachtet völlig unverständlich, warum den betroffenen Gewerken der Anlage A/B das „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten erlaubt“ sein sollte, darüberhinausgehende „Tätigkeiten im Bereich des Gerüstbauhandwerks“ aber verboten werden sollten. So sind Dachdeckergerüste regelmässig auch für die unterschiedlichsten Arbeiten an Hausfassaden geeignet!

Wir sind der Auffassung, dass die Gefahrenabwehr nicht dazu taugt, die Berufsfreiheit einzuschränken. Dies scheint auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewusst zu sein, weshalb im Referentenentwurf auch primär wirtschaftliche Beweggründe für eine Änderung genannt werden:

„Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Gewerbetreibende zwar mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eingetragen sind, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks - des Gerüstbauhandwerks - anbieten.“

Zum Einen werden keine Belege für diese Behauptung aufgeführt.
Zum Anderen bietet die HWO Regelungen, einen entsprechenden Missbrauch zu verfolgen, z.B. können Behörden jederzeit aufgrund der §§ 2 und 3 tätig werden. Somit erkennen wir keinen neuen ordnungspolitischen Handlungsbedarf.

Es handelt sich hier, wie schon bei der „Rückvermeisterung“ im vergangenen Jahr, um eine in erster Linie wirtschaftspolitisch motivierte Maßnahme, um unliebsame Wettbewerber loszuwerden.

...entgegen der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (VHMRL)

Die Latte für Eingriffe in die Berufsfreiheit legt die EU-Richtlinie extrem hoch, denn sie verlangt „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, die „objektiv gerechtfertigt“ sein müssen. Und sie stellt in Artikel 6, Absatz 3 klipp und klar fest:

„Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.“

Denn der Unionsgesetzgeber wollte mit der VHMRL in den EU-Mitgliedsstaaten generell einen Anreiz setzen, im EU-Maßstab überzogene Berufsreglementierungen, wie etwa den Meisterzwang in Deutschland, möglichst aufzuheben. Dazu muss **vor** Einführung oder Änderung einer berufsreglementierenden Regelung verpflichtend ein umfangreicher Prüfkatalog nach den Kriterien des Artikels 7 abgearbeitet werden, um schlüssig nachzuweisen, dass die verfolgten Ziele auf keinen Fall mit mildereren Mitteln erreicht werden können und insofern verhältnismässig sind.

Wie eingangs erwähnt lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs ab.

Mit freundlichem GruÙe

Oliver Steinkamp